



## Satzung

### Präambel

*Der Verein NEW BASKET '92 OBERHAUSEN e.V. setzt sich als Ziel, junge Menschen für das Basketballspiel zu begeistern und zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport zu pflegen und zu unterstützen, die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, vor allem junge Menschen an ehrenamtliche Aufgaben heranzuführen, sich für den Gedanken des Fair Play einzusetzen, den Missbrauch von Drogen und Dopingmitteln wirksam zu begegnen, ebenso jede Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Basketballsport und sich sozial- und gesellschaftspolitisch zu engagieren, insbesondere die soziale Integration aller Mitglieder zu unterstützen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Verein die folgende Satzung.*

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der am 02.04.1992 in Oberhausen gegründete Verein führt den Namen „NEW BASKET '92 OBERHAUSEN“. Er ist Mitglied des Westdeutschen Basketballverbandes, des Landessportbundes und des Stadtportbundes Oberhausen e.V.. Der Verein NEW BASKET '92 OBERHAUSEN e.V. hat seinen Sitz in Oberhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
2. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.* Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.06.08 TOP 5, in 01.07 bis 30.06.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme der Aktiven am Jugend- und *Seniorent*training, sowie an Freundschafts- und Meisterschaftsspielen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind zulässig. *Ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.12.10 TOP 6.*

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. *Ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.06.13 TOP 6.*

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



## Satzung

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. *Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.12.10 TOP 6.*
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) Wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

---

1. Vorsitzende: Sabine Benter

2. Vorsitzender: Ralf Höfels

Geschäftsführer: Ralf Wesslowski

New Basket '92 Oberhausen e.V.  
Hunsrückstr. 53  
46047 Oberhausen

Stadtsparkasse Oberhausen  
IBAN: DE3636550000000113290  
BIC: WELADED10BH

Sparda-Bank West  
IBAN: DE10360605910002084432  
BIC: GENODED1SPE

Vereins Nr: 1254  
Amtsgericht Oberhausen



## Satzung

4. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### § 6

#### Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 7

#### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- c) Jugendausschuss

### § 8

#### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:  
mindestens drei, oder aber jeder anderen ungeraden Anzahl, Mitglieder.  
Hierbei sind mindestens der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart zu besetzen.
  - b) Als Gesamtvorstand bestehend aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart)  
(1) dem Elternbeirat  
(2) dem Rechtswart

## Satzung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendausschuss wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und eingesetzt, bedarf aber der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. In den Gesamtvorstand bzw. den Jugendausschuss können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt, zum gleichen Zeitpunkt, auch das Amt im Verein.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Austritt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist eine schriftliche Austrittserklärung notwendig. In diesem Fall ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.
6. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgabe zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung von Anträgen
  - Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.



## Satzung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit fristgerechter Veröffentlichung auf der NBO Homepage und Aushang in der Sporthalle Ost, Hunsrückstr. 55. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

*Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2016 TOP 7*

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und der Kassenbericht den Mitgliedern mitzuteilen. Dieser muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Eine Blockwahl ist zulässig.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

## § 10

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind:
  - a) alle ordentlichen und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an
  - b) ein Elternteil für das jugendliche Mitglied unter 16 Jahren

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder unter 16 Jahren und sonstige Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## Satzung

### § 11 Wahlen

1. Die in § 8 Ziffer 1a aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwischenzeitlich kommissarisch besetzte Ämter ändern diesen Modus nicht, sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einmalig zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Nach dem ersten Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus. Danach werden im Wechsel der 2. und der 1. Kassenprüfer jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatzkassenprüfer wird zeitlich unbegrenzt gewählt. Eine Neuwahl findet nur statt, wenn er zurücktritt oder stirbt.

### § 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und belege wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### § 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.



## **Satzung**

### **§ 15 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Für Maßregelungen sind Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### **§ 16 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

### **§ 17 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des Vereins. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder



## Satzung

- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Elterninitiative Kinderkrebshilfe e.V. in Düsseldorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu, in der Satzung der Kinderkrebshilfe e.V. festgelegten, Zwecken verwendet werden darf.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.11.2016 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.